

Daß diese Annahme einen Kern von Wahrheit in sich schließt, geht aus ernsthaften Bestrebungen hervor, die um die Mitte vorigen Jahrhunderts mit Unterstützung von Staat und Gemeinden einsetzten, um eine Bewässerung des Wiegebruchs durch Überstauung mit Leinewasser zu bewirken. Dabei war geplant, der Leine bei Döhren Wasser zu entnehmen und es mit Hilfe eines offenen Kanals um die Eilenriede in die Wiegeniederung zu führen. Man folgte gleichsam den Spuren dieses uralten Leinebettes.

In Übereinstimmung mit dieser Darstellung bewegt sich in der Tat die Wasserscheide zwischen Leine und Wiege in einiger Entfernung von der Leine. Nach einer eingehenden Ausarbeitung des hannov. Majors Deichmann (um 1862) soll diese Wasserscheide in der Höhe des Dorfes Döhren in schräger Richtung auf die große Bult (Schlachthaus) gegangen sein, um dann im Bogen um Hannover zur Goserieede herumzuschwenken und von da in gerader Richtung im Zuge des Engelbosteler Dammes und der Schulenburg Landstraße zu verlaufen.

Die vom Kronsberg kommenden Gewässer und der Abfluß aus der Eilenriede hatten demnach ihre Vorflut nach der Wiegeniederung zu. Erst durch künstliche Anlage der Landwehrgräben und der Eilenriedegrenzgräben um 1400 hat sich die Sachlage völlig verändert. Der 1365 angelegte Schiffgraben (*Schep* oder *Schepp-Grave* genannt), der zur Beförderung des im Misburger Moore gewonnenen Torfes dienen sollte, ist jedenfalls der erste Zeuge dieser Vorflutänderung (Gruppen S. 70).

Nachstehender Auszug aus einer Urkunde über die Entstehung des Schiffgrabens sei erwähnt: 4. Mai 1365 . . . . . „*dat se moghen uppe dem more* (dies Moor ist noch heute städtischer Besitz) *dat lecht twischen der Warmboke* (Altwarmbüchen) *unde dem Mudzborgher* (Misburger) *holte unde deme La* (das heutige Lahe) *torf steken unde graven laten, unde dene vredeliken* (friedlich) *to sik voren* (zu sich fahren) *unde bringen laten to wat-re* (auf dem Wasserwege) *edder over velt* (oder auf dem Landwege) *unde deme watere to to rumende, wo unde wor en dat bequemest ist* . . . . .“ (U. B. 430).

Die künstliche Anlage des Schiffgrabens hatte für die Buchholzer Bauern insofern viele Unannehmlichkeiten im Gefolge, als dadurch ihre an dem Schiffgraben liegenden Wiesen bei hohem Wasserstande überschwemmt wurden. Sie griffen deshalb zur Selbsthilfe, zerstörten den Graben im Oberlaufe und leiteten ihn wieder ab. Jedenfalls geben uns die aus den früheren Jahrhunderten stammenden Prozessakten noch ausführliche Kunde hiervon.

An dieser Stelle erscheint es vielleicht angerathen, eine **Verordnung des Königs Georg II. anno 1747** heranzuziehen. Diese läßt erkennen, welche Bedeutung der Erhaltung des *Scheep-Grabens* für die Verschiffung des Torfes beigelegt wurde und welche empfindliche Strafen bei Nichtbeachtung in Aussicht gestellt wurden.

## „Wir Georg der Andere,

von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien, Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst usw.

Fügen zu wissen, wasgestalten bey Einrichtung des sogenannten *Scheep-Grabens* zur Anhero-Schiffung der Torffe, wahrgenommen worden, daß boßhafte und diesem Werk mißgönstige Leute sich mehrmals unterstanden, heimlicher Weise an bemeldtem *Scheep-Graben*, angelegten Schleusen und Fahr-Zeugen Schaden zu thun.

. . . So setzen, ordnen und wollen Wir hiermit, „daß niemand . . . weder an dem Canal des „*Scheep-Grabens*, dessen Ufer, und Schleusen „ . . . im geringsten sich zu vergreifen, und „deßfals einigen Schaden oder Aufenthalt zu „verursachen;

Würde aber sich jemand dessen gelüsten lassen; so soll er dem Befinden und dabey sich äusernden Vorsezlichkeit nach mit der Straffe des Pfals oder Karren-Schiebens auf ein, zwey und mehrere Jahre ohnabbittlich belegen, auch zur vierfachen Ersetzung des verursachten Schadens gehalten werden.

Wenn jemand einen solchen Freveler, der sich auf obbemeldete Art vergangen hat, nahmhaft machen, und solcher zur Haft gebracht, und der That überführt seyn wird; So will man dem Angeber 10 Thlr. zur Ergötzlichkeit reichen und seinen Nahmen völlig verschwiegen halten lassen

Uebrigens soll diese Verordnung in denen Aemtern Langenhagen, Coldingen, auch Amts-Voigtey Ilten und Burgwedel, imgleichen bey der Garten-Gemeinde vorm Aegidien-Thor von denen Cantzeln verlesen, und in denen Krügen öffentlich angeschlagen werden.

Gegeben Hannover, den 19. Julii 1747.“

Die durchweg gradlinige Führung des Schiffgrabens ist außerdem der rein äußerliche Beweis für die künstliche Anlage, denn bei der durchgängig flachen Umgebung Hannovers wanden sich in alter Zeit die Gräben im gewundenen Lauf breit und träge durch die Landschaft. Man nannte sie Rieden oder Riehen. Als Überreste haben sich die Namen erhalten: Tiefenriede (*de deipe Riede*), Steinriede, Holtriede, Strangriede, Osterriede und Desbrocksriede. Die Goserieede war kein Graben.

## b) Der frühere Sumpfscharakter um Hannover.

Im Vorstehenden ist wiederholt die Behauptung ausgesprochen, daß die Leineniederung, sowie die Umgebung Hannovers in der Urzeit einen ausgesprochen waldigen, sumpfigen und morastigen Charakter gezeigt hat. Bis zu einem gewissen Grade wird hierfür in einer Art urkundlichen Form der Nachweis durch Heranziehung der sog. Flurnamen nebst ihrer Deutung erbracht werden.